

Sparte Gewerbe und Handwerk

124 Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2019	Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in der Höhe von und 1% der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres.	247,00 Euro
	Pro Mitarbeiter	0,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	123,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	